

Merkblatt zum Umgang mit Boden bei Baumaßnahmen

Baumaßnahmen, bei denen **mehr als 500 m³ Boden** auf- oder in den Boden eingebacht wird, sind bei der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Cloppenburg anzeigepflichtig. Zur Anzeige verwenden Sie das [Formblatt zur Anzeige für das Auf- und Einbringen von Materialien auf und in Böden](#).

Bodenverdichtung

Bei nasser Witterung kann der Boden durch den Einsatz von schweren Baumaschinen zu stark verdichtet werden. Daraus kann ein verringerter Oberflächenabfluss des Niederschlagswassers folgen und sogar eine langanhaltende Staunässe auf den Flächen entstehen. Besonders gefährdet sind dabei Böden mit hohen Ton- und Schluffanteilen. Eine nachträgliche Auflockerung des Bodens ist mit hohen Kosten verbunden.

Es sind folgende Maßnahmen gegen eine Bodenverdichtung zu beachten (DIN 19639):

- Arbeiten nur bei trockenen Bedingungen durchführen
- Verwendung von Lastverteilungsplatten
- Benutzung der Baumaschinen nur in Bereichen, die später durch das Bauvorhaben verdichtet, versiegelt und/oder gepflastert werden
- Wenn möglich Einsatz von Raupenfahrzeugen. Hierbei sollte der Kontaktflächendruck (Gesamtgewicht des Fahrzeuges/Kontaktfläche) unter 0,5 bar/ 50 kPa liegen
- Sofern nur Radfahrzeuge zur Verfügung stehen sind Radlasten über 2,5 t zu vermeiden. Radlasten bis zu 2,5 t sind nur bei gut abgetrockneten Böden auf sandigem Untergrund noch vertretbar. Die Radlast sollte immer so gering wie möglich gehalten werden. Hierzu kann beispielsweise der Reifendruck verringert werden oder es können breitere Reifen verwendet werden.

Bodenabbau

Wird der Oberboden (Mutterboden) in dem Bauvorhaben ausgehoben, so ist dieser in seinem nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Folgende Punkte sind dabei auf Grundlagen der DIN 18915, DIN 19639 und DIN 19731 zu beachten:

- Oberboden beim Abtragen oder Zwischenlagern nicht mit dem Unterboden vermischen; für jede Bodenschicht eine eigene Bodenmiete schaffen
- Kein Eintrag von bodenfremden und pflanzenschädlichen Stoffen in die Bodenmieten, damit sind auch u.a. Bauabfälle gemeint
- Oberbodenmieten sollen nicht höher als 2 m und Unterbodenmieten nicht höher als 3 m sein
- Der Boden unterhalb der Bodenmiete muss wasserdurchlässig sein und sollte sich nicht in einer Muldenlage befinden
- Bodenmieten sollen nicht mit den Baumaschinen überfahren werden
- Zwischenlagerung in Form von Bodenmieten ist ohne weitere Maßnahmen bis zu sechs Monate möglich

Bei einer Lagerung von länger als sechs Monaten soll die Bodenmiete mit tiefwurzeln- den, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen wie z.B. Luzerne, Waldstauden- Roggen, Lupinie oder Ölrettich zu begrünt werden, um ein Verfaulen des Bodens entgegenzuwirken

- Der Abbau des Bodens sollte rückschreitend und bevorzugt mit abhebenden Methoden erfolgen z.B. durch Raupenbaggern

Bodeneinbau

Unter Berücksichtigung des korrekten Einbaus der Bodenschichten kann sowohl Bodenma- terial, das im Rahmen der Baumaßnahme auf dem Grundstück angefallen ist oder zwischen- gelagert wurde als auch angeliefertes Bodenmaterial, zur Verfüllung genutzt werden.

Folgendes ist dabei zu beachten:

- Einbau nur bei trockenen Bedingungen
- Auftrag auf bestehenden Oberboden nur bis einer Mächtigkeit von 20 cm sinnvoll
- Mindestabstand von 2 m von der Böschungsoberkanten zu anstehenden Gewässern ist empfehlenswert
- Ggf. Lockerung des Unterbodens vor Einbau durchführen

Bei landwirtschaftlicher Nutzung:

- Bei der Verwendung für landwirtschaftliche Flächen sollen die Schadstoffgehalte im Bo- den nur maximal 70 Prozent der Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 BBodSchV betragen
- Die Nährstoffzufuhr durch das Auf- und Einbringen des Bodenmaterials ist nach Menge und Verfügbarkeit dem Pflanzenbedarf der Folgevegetation anzupassen (§ 7 Nr. 5 BBodSchV).

Für angeliefertes Bodenmaterial ist zusätzlich folgendes zu beachten:

- Herkunftsnachweis fordern und überprüfen, insbesondere
 - Böden aus Gewerbe- und Industriegebieten sowie aus militärisch genutzten Ge- bieten
 - Böden aus den Kernbereichen von Städten
 - Oberböden aus dem Straßenrandbereich (ca. 10 m Abstand zum Fahrbahnrand)
 - Böden, die kleine Beimengungen von Fremdmaterial (z.B. Ziegel, Schlacken, Farbreste) enthalten
 - Böden aus Überschwemmungsgebiete
 - Böden aus Gebieten mit geogen bedingten Anreicherungen

sind z.B. Hinweise auf erhöhte Schadstoffgehalte im Boden und müssen vor dem Einbau auf die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 BBodSchV oder Anlage 1 Tabelle 3 der Ersatzbaustoffverordnung (Klasse 0) überprüft werden.

- Der Boden soll der Bodenart am Standort hinsichtlich der physikalischen Eigenschaften möglichst entsprechen